

## **Informationsbrief: Werbebonus**

Sehr geehrte Klienten!

Im Jahr 2017 wurde für Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerbliche Körperschaften ein Werbebonus eingeführt, welcher eine Steuerbegünstigung für getätigte Werbespesen vorsieht.

Mit dem Haushaltsgesetz 2021 wurde der Werbebonus für die Jahre 2021 und 2022 verlängert und mit 50% des Gesamtbetrages der in den Jahren 2021 und 2022 getätigten Werbeausgaben in nationalen oder lokalen periodisch erscheinenden Printmedien (auch online) festgesetzt.

Mit der Unterstützungsverordnung vom Mai dieses Jahres wurde eine Änderung der Bestimmung in Bezug auf die Werbemaßnahmen für Rundfunk und Fernsehen vorgesehen. Es wird nun auch für diese der Bonus im Ausmaß von 50 Prozent der tatsächlichen Ausgaben gewährt, ohne den ansonsten notwendigen Zuwachs gegenüber dem Vorjahr. Aufgrund dieser letzten Änderungen musste die elektronische Plattform für die Voranmeldungen angepasst und die Frist für die Einreichung der telematischen Anträge vom 31.03.2021 auf den 31.10.2021 aufgeschoben werden.

Die bis Ende März 2021 eingereichten Anträge bleiben grundsätzlich aufrecht und werden von der Einnahmenagentur nach den neuen Regeln berechnet. Man kann aber bis Ende Oktober auch einen neuen Antrag einreichen und so den vorherigen Antrag ergänzen bzw. ersetzen.

Innerhalb 31. Januar 2022 ist dann eine Ersatzerklärung über die effektiv getätigten Investitionen zu versenden. Die Realisierung der Investitionen und die Tötigung der Ausgaben müssen durch einen Steuerberater, der zur Erteilung des Bestätigungsvermerks ermächtigt ist, geprüft und bestätigt werden.

Innerhalb 30. April wird dann die Liste der anerkannten Steuerguthaben (bzw. der anteilige Betrag der gewährten Förderung, falls die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen) veröffentlicht. Das entsprechende Steuerguthaben kann dann über den Zahlungsvordruck F24 mit anderen Steuern oder Beiträgen verrechnet werden.

Falls sich für Ihr Unternehmen die Notwendigkeit ergibt, den bereits erfolgten Antrag vom März 2021 zu ergänzen, oder einen ersten Antrag einzureichen, bitten wir Sie sich mit Frau Stefanie Pircher [info@ksk.it](mailto:info@ksk.it) so bald als möglich in Verbindung zu setzen.

Meran, den 06. Oktober 2021

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem